

Informationsveranstaltung

„Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse in den Gesundheitsberufen“

Regierungspräsidium Stuttgart – Referat 95

20.09.2023

im Online-Format



Baden-Württemberg

Regierungspräsidium Stuttgart

Agenda

- A. Vorstellung Regierungspräsidium Stuttgart –Ref. 95
- B. Anerkennungsprozess
- C. Welche Unterlagen werden benötigt
- D. Ausblick PflBG



Was machen wir?

- Regierungspräsidium Stuttgart -Referat 95 – Sachgebiet 1
Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse in den
Gesundheitsberufen
- Betrifft alle reglementierten Gesundheitsberufe
- Zuständig für alle Antragstellenden, die in Baden-
Württemberg arbeiten wollen
- Zuständig für ganz Baden-Württemberg



Was leisten wir?

- Antragszahlen gehen jedes Jahr in den tausender Bereich
- Die Verfahren dauern mehrere Monate und zum Teil Jahre
- Die Verfahren sind so individuell wie die Antragstellenden



Neuanträge 2022

Krankenpflege Drittstaaten	2.246
Krankenpflege EU	211
Krankenpflegehilfe	244
Kinderkrankenpflege	61
MTA	109
Physiotherapie	157
Hebammen DR+ EU	129
ATA+ OTA	34
Ärzte Drittstaat	1215



Antragsentwicklung

- Anerkennung nur **Humanmedizin** Drittstaat:

	2022	2021	2020	2019	2018
Antragszahlen	1.184	763	579	646	762

- Anerkennung nur **Krankenpflege** nur Drittstaat:

	2022	2021	2020	2019	2018
Antragszahlen	2.200	2.061	2.289	3.481	2.672



Erledigungszahlen

Erledigung	2021	2020	2019	2018	2017	2016	2015	2014	2013	2012
Berufsurkunden Krankenpflege insgesamt	2.624	2.637	2.889	2.789	2.502	2.109	2.039	1.458	1.127	1.029
Inländische Ausbildung RPS (regional)	668	682	695	779	724	865	852	868	874	894
ausl. Ausbildung	1.956	1.955	2.194	2.010	1.778	1.244	1.187	590	253	135

ab 2015
landesweite
Zuständigkeit RPS
ausl. Ausbildung



B. Anerkennungsprozess



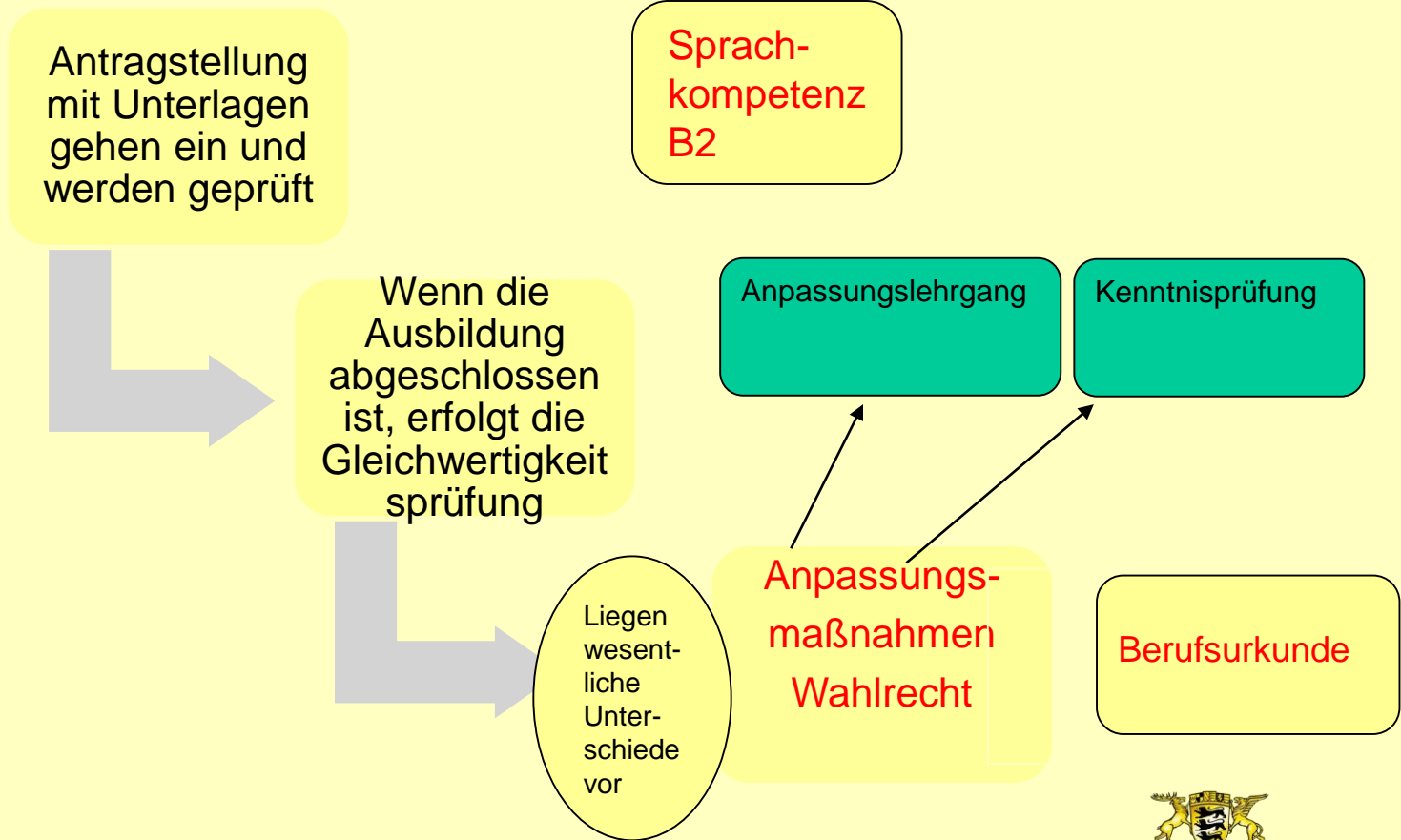
Reglementierte Berufe

Bei den Gesundheitsberufen handelt es sich um reglementierte Berufe

- für die Erteilung der Berufsurkunden gibt es gesetzliche Vorgaben
- nur mit der Berufsurkunde kann in diesem Beruf legal gearbeitet werden



Anerkennungsverfahren Gesundheitsfachberufe



Wer erhält die Berufsurkunde

- Abgeschlossenen Ausbildung im Beruf
 - Abgeschlossene Ausbildung im Ausland
 - Im Ausbildungsland berechtigt dort in diesem Beruf zu arbeiten
 - Gleichwertig mit der deutschen Ausbildung
- Deutschkenntnisse für die Ausübung des Berufs
- Zuverlässigkeit
- Gesundheitliche Eignung



Gleichwertigkeitsprüfung

- Ohne Unterlagen nicht möglich
- Hier brauchen die Antragstellenden Hilfe



Defizitbescheid

- Feststellung, dass wesentliche Unterschiede vorliegen (Gleichwertigkeitsprüfung)
- Zulassung zur Kenntnisprüfung
- Festlegung eines Anpassungslehrgangs (bzgl. Inhalt und Dauer)



Anpassungsmaßnahmen

- **Kenntnisprüfung:** Möglichkeit diese 1 x zu wiederholen
- **Anpassungslehrgang + Abschlussgespräch:**
 - Inhalt und Dauer nach Bescheid
 - Möglichkeit der Verkürzung und Verlängerung nach Absprache mit RPS
 - Abschlussgespräch in Form einer Prüfung
 - Abschlussgespräch nicht bestanden: Verlängerung
 - Abschlussgespräch 2 x nicht bestanden: Wiederholung



C. Unterlagen



Welche Unterlagen werden benötigt

- I. Unterlagen, die benötigt werden, damit die Gleichwertigkeit geprüft werden kann

- II. Unterlagen, die benötigt werden, damit die Urkunde erteilt werden kann



I. Unterlagen zur Prüfung der Gleichwertigkeit

Die folgenden Urkunden liegen idealerweise mit Antragstellung vor:



Zuständigkeitsprüfung und Allgemeines

- Antragsformular ausgefüllt und unterschrieben
- Einstellungszusage oder Arbeitsvertrag, evtl. Beratungsnachweis
- aktueller, lückenloser tabellarischer Lebenslauf in deutscher Sprache mit genauer Angabe des schulischen und beruflichen Werdegangs (mit Datum und Unterschrift)
- Vollmacht im Original mit Datum und Unterschrift (nur wenn von einer dritten Person vertreten)



Dokumente über die Identität

- standesamtliche Dokumente über Namensführung, Geburtsort und Geburtsdatum (Geburts-/ Heiratsurkunde)
- Nachweis über die Staatsangehörigkeit in beglaubigter Kopie (Reisepass / Personalausweis / Aufenthaltsbescheinigung)



Dokumente über die Berufsausbildung

- Nachweis über die im Ausland abgeschlossene Ausbildung (Diplom, Zeugnisse, Berufsausübungserlaubnis, Registrierung, Fächer- und Stundenübersicht, Fachprüfung, Fachpraktikum usw.)
- Umschreibung/Transkription der Berufsbezeichnung in die lateinische Schriftart durch einen Übersetzer arabisch, kyrillisch, georgisch, chinesisch
- sämtliche Nachweise über einschlägige Berufserfahrung (z. B. Arbeitszeugnis) – mit Auflistung der jeweiligen Tätigkeitsbereiche



Form der Unterlagen

- Die Unterlagen sind in der Landessprache und deutscher Übersetzung – beides ausschließlich als beglaubigte Kopie – vorzulegen.
- Beglaubigte Kopien können Sie bei amtlichen Stellen (Rathaus / Notar/ Botschaft) vornehmen lassen.
- Die Übersetzungen sind von einem öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscher oder Übersetzer anzufertigen. Der Dolmetscher oder Übersetzer muss in Deutschland oder in der EU zugelassen sein oder auf einer Liste der Deutschen Botschaft in dem betreffenden Land aufgeführt.



II. Unterlagen zur Urkundenerteilung

Die folgenden Unterlagen müssen zur Urkundenerteilung vorliegen:



Sprachnachweis

- Nachweis deutscher Sprachkenntnisse, mindestens Niveau B2 des GER (Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen) eines Sprachinstituts mit ALTE (Association of Language Testers in Europe) –Zertifizierung (Vollmitglieder bei ALTE)
- z.B. Goethe-Institut, TELC, ÖSD etc.
- ab 01.01.2023: das Zertifikat darf bei Urkundenerteilung nicht älter als 3 Jahre sein



Zuverlässigkeit und Geeignetheit

- Aktuelles Führungszeugnis aus dem Herkunftsland, Ausbildungsland im Original und beglaubigte Übersetzung
- Führungszeugnis aus Deutschland der Belegart OB (zur Vorlage einer Behörde)
- Aktuelle ärztliche Bescheinigung eines Allgemeinmediziners im Original, aus dem die gesundheitliche Eignung für den Beruf hervorgeht.



Problemstellungen

- Einreichung nicht vollständiger Unterlagen
- besonders wichtig: Anforderungsliste im Antragsvordruck
- Vereinbarung und Vollmacht fehlt oft
- wir brauchen die Unterlagen in Papierform in beglaubigten Kopien



Anpassungsmaßnahmen

- **Anpassungslehrgang**

- RPS errechnet die Dauer und den Inhalt des Anpassungslehrgangs durch Vergleich mit der deutschen Ausbildung. Am Ende steht eine Prüfung in Form eines Abschlussgesprächs

- **Kenntnisprüfung**


- werden von Pflegefachschulen durchgeführt. Inhalt der Prüfung ist vorgegeben, Prüfungskommission wird von uns bestellt.
- Vorbereitungslehrgang wird empfohlen



E. Ausblick PflBG



E. Ausblick Anerkennung nach PflBG

- keine Gleichwertigkeitsprüfung anhand von Fächern mehr möglich
- Pauschalisierte Anpassungslehrgänge
- Langzeitpflege, Akutpflege und ambulante Pflege sind Bereiche des Anpassungslehrganges
- Anerkennung nicht ohne die Arbeitgeber und die Schulen möglich  Klinikum, Langzeitpflegeeinrichtungen, ambulante Pflege



Weiterführende Links

- [Pflege- und Gesundheitsfachberufe / Soziale Berufe - Ausländische Abschlüsse - Regierungspräsidien Baden-Württemberg \(baden-wuerttemberg.de\) /](#)
- [https://www.make-it-in-germany.com/fileadmin/1_Rebrush_2022/b_Arbeitgeber/PD_F-Dateien/BMWi_Leitfaden-fuer_Arbeitgeber_DE_02.2021.pdf](#)
- [https://anabin.kmk.org/anabin.html](#)
- [https://www.erkennung-in-deutschland.de](#)





Fragerunde



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

